

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Name/Durchwahl: MR Mag. Wolfgang Köppl / 802054
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-14.900/0011-Pers/6/2017
Bei Antwort bitte GZ anführen.

BMJ; Pauschalreisegesetz - PRG. Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft teilt zum gegenständlichen Entwurf Folgendes mit:

I. Allgemeines:

Dem BMWFW ist bewusst, dass aufgrund der Vollharmonisierung gem. Art. 4 der Pauschalreiserichtlinie dem österreichischen Gesetzgebers hinsichtlich der innerstaatlichen Umsetzung kein großer Spielraum zur Verfügung steht. Trotzdem erscheinen einige Formulierungen im Sinne besserer Verständlichkeit überarbeitungsbedürftig.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I:

1) Zu § 2:

Betreffend Pauschalreise und verbundene Reiseleistung:

Pauschalreisen nach § 2 Abs. 2 Z 1 lit a und Z 1 lit b sublit aa liegen vor, wenn die Leistungen vor Abschluss eines einzigen Vertrages zusammengestellt werden (aus Wunsch/ entsprechend einer Auswahl) oder in einer einzigen Vertriebsstelle vor der Zustimmung des Reisenden zur Zahlung ausgewählt wurden (unabhängig separater Verträge). Letzteres ist jedoch hinsichtlich Abs. 5 Z 1 lit a nur schwer abgrenzbar und nicht praxistauglich.

Es sollte daher, wenn europarechtlich möglich, der österreichische Terminus berücksichtigt werden und auf den Vertragsabschluss abgestellt werden.

Eine klarere und eindeutige Abgrenzung zwischen Pauschalreisen und verbundenen Reiseleistungen wäre vorzuziehen.

Betreffend andere touristische Leistung

Keine Pauschalreise liegt vor, wenn die Reiseleistung in Kombination nach § 2 Abs. 2 Z 2 keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert ausmacht, nicht als wesentliches Merkmal der Kombination beworben wird und auch sonst kein wesentliches Merkmal der Kombination darstellt.

Diesbezüglich wird die Anführung der 25%-Grenze im Gesetzestext selbst aus Rechtssicherheitsgründen angeregt.

Zu § 4 ff:

Informationspflichten

Die Informationspflichten sind beachtlich erweitert worden. Zusätzlich gibt es diverse Standardinformations-Formblätter, etwa für telefonische Vertragsabschlüsse und „click through“ Buchungen. Neu sind auch die im Reisevertrag zur Verfügung zu stellenden Informationen über allfällige unternehmensinterne Beschwerdeverfahren und alternative Streitbeilegungsverfahren.

Daher ist die im Vorblatt der WFA enthaltene Erläuterung *„Die im Entwurf enthaltenen Informationspflichten für Unternehmen entsprechen im Wesentlichen den bisherigen“* zur Informationspflicht nicht nachvollziehbar. Außerdem dürfte sich durch die Einführung der 25%-Grenze die Anzahl der zur Information verpflichteten Unternehmen erhöhen.

Gemäß EG 16 sollen bei unterlassener Informationspflicht die Behörden tätig werden. Es sollte überlegt werden, ob dies auch erreicht wird, wenn diese beim ersten Vergehen betreffend die Informationspflicht beratend tätig werden und auf die umfassende Informationspflicht hinweisen.

Weiters sollte zur besseren Lesbarkeit der Begriff "AS-Stelle" im § 6 Abs 2 Z 7 ausgeschrieben (=Alternative Streitbeilegungs-Stellen) werden.

3) Zu § 10 PRG:

Evident ist, dass der in der deutschen Fassung verwendete Begriff der Rücktrittsgebühr nicht übernommen werden kann. Allerdings erscheint auch „Entschädigung“ als begrifflicher Ersatz nicht befriedigend, weil dies häufig mit einer Wiedergutmachung verbunden werden könnte. In den §§ 4 Abs. 1 Z 7, 10 Abs. 1 und 11 Abs. 6 sollte daher die Entschädigung durch eine Aufwandspauschale oder zumindest Entschädigungspauschale, wie bereits in den Erläuterungen zu § 4 erwähnt, ersetzt werden.

4) Zu § 11 PRG:

§ 11 Abs 7 - Rückbeförderung

Bei Unmöglichkeit der vereinbarten Rückbeförderung wegen unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände hat der Veranstalter die Kosten der weiteren Unterbringung in gleichwertiger Kategorie bis zu drei Nächten zu übernehmen. Diese Beschränkung der Kostentragung ist als wesentliche Verbesserung anzusehen.

Problematisch wird die Messung der „Gleichwertigkeit“, wenn eine Unterbringung kein Bestandteil der Pauschalreise war.

5) § 12:

Entgangene Urlaubsfreude

Der „Ersatz für entgangene Urlaubsfreude“ bei erheblicher Vertragswidrigkeit im Gesetztext (siehe bereits EuGH vom 12. 3. 2002 in der Rechtssache C-168/00 über die Auslegung von Art 5 der Richtlinie 90/314/EWG und § 31e Abs 3 KSchG) trägt zur Rechtssicherheit bei.

Allerdings wird ersucht, die Kriterien der Bemessungsgrundlage in den Erläuterungen zu übernehmen und nicht auf den mit der Anwendbarkeit der Richtlinie aufgehobenen § 31 e Abs. 3 KSchG zu verweisen.

6) Zu § 19:

Beraten statt Strafen

Zusätzlich zu der Information in den Erläuterungen, dass keine Untergrenze für Geldstrafe festgeschrieben ist, sollte erwogen werden, dass, wenn der Unternehmer seiner Informationspflicht nicht gehörig nachkommt, die Behörde ihn darauf hinzuweisen hat und ihm aufträgt, den gesetzmäßigen Zustand künftig herzustellen. Dabei hat sie ihn

auf die mit einer solchen Aufforderung verbundenen Rechtsfolgen hinzuweisen (wie z.B. im § 27 E-Commerce-Gesetz).

7) Diverse Normverweise:

Im Entwurf scheinen mehrere unbestimmte Normverweise auf, die im Interesse der Rechtsunterworfenen zumindest in den Erläuterungen klarer definiert werden sollten wie zum Beispiel:

- § 11 (8) letzter Satz: "wenn sich der betreffende Beförderer **nach unionsrechtlichen Vorschriften** nicht auf solche Umstände berufen kann".
- § 12 (4) erster Satz: "durch für die **Europäische Union verbindliche völkerrechtliche Übereinkünfte** eingeschränkt werden",
- § 12 (5) vorletzter Satz: "sowie nach **internationalen Übereinkünften**"
- § 15 (3) Zeile 2: "in **den österreichischen Vorschriften zur Umsetzung**"

III. Schlussbemerkung:

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wurde gleichzeitig auch dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 09.02.2017
Für den Bundesminister:
i.V. Mag.iur. Wolfgang Kölbl